Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 43 (1923)

Artikel: Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei : 1615-

1798

Autor: Kreis, Hans Kapitel: 1: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die freiherrschaft Sax-forstegg als zürcherische Landvogtei

(1615-1798).

Von Dr. Sans Rreis.

I. Einleitung.

wischen Alpstein und Rhein liegt die ehemalige Freiherrschaft Sax-Forstegg, die während beinahe zwei Jahrhunderten eine zürcherische Landvogtei war. Der Sohe Rasten bildete gleichsam ihren nördlichen Grenzpfeiler, die Rreuzberge mit ihren kühnen Felssormationen den südlichen. Die einstige Jugehörigteit des kleinen Territoriums zur Stadt und Republik Jürich ist allerdings bei der heutigen Generation stark in Vergessenheit geraten; denn auch in größern Geschichtswerken sindet sich kaum mehr darüber angesührt als der Rausakt. Wenn auch dem Ländchen Sax nie eine große Bedeutung im zürcherischen Staatswesen zugekommen ist, so verdienen doch seine zum Teil eigenartigen, von denen des übrigen zürcherischen Serrschaftsgebietes in mancher Sinsicht verschiedenen Verhältnisse eine einzgehende Würdigung.

Vilder voll landschaftlichen Reizes bieten sich dem Veschauer jener Gegend dar, ob er am Rhein stehend seine Vlicke auf den mit herrlichem Laub- und Nadelholz bewaldeten und imposanten Felsenzinnen gekrönten Sang der Alpsteinkette richte, oder an einem sonnigen Tage von dem aussichtsreichen Söhenweg zwischen Sohen Rasten und Saxerlücke die prächtigen Tiefblicke genieße auf die breite, vom Silberband des Rheines durchzogene Ebene mit den freundlichen, aus Obstbaumwäldern auckenden Dörfer.

Die Freiherrschaft Sar-Forstegg, deren Gebiet ziemlich genau dem der heutigen Gemeinde Sennwald im st. gallischen Bezirk Werdenberg entspricht, bestand aus den drei Rirchgemeinden Sax mit Frümsen, Sennwald mit der obern Lienz und Salez mit dem Dörfchen Sag. Sie grenzte im Norden an die gemeineidgenössische Vogtei Rheintal, im Westen an Appenzell 3.-Rh. und auf ein kleines Stuck an das Toggenburg, im Süden an die unter Schwyz und Glarus stehende Gemeinde Gams und die glarnerische Serrschaft Werdenberg, während sie im Often der Rhein von der öfterreichischen Berrschaft Feldkirch, sowie der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz trennte, welch lettere beide seit 1719 das Fürstentum Liechtenstein bildeten. Die rechtsrheinische Gegend, besonders aber das Vorarlberg bieß bis ins 18. Jahrhundert hinein auf Schweizerfeite das "Landsknechtenland", den einzelnen Bewohner nannte man "Landsknecht", eine Frau "Landsknechtin". Das sind Bezeichnungen, die auf die gegen Ende des 15. Jahrhunderts ursprünglich in schwäbischen Landen eingeführte Institution der Landsknechte hinweisen, einer Nachahmung des schweizerischen soldatischen Vorbildes.

Auf die vorzürcherische Zeit soll hier nur in aller Kürze eingetreten werden. Die Geschichte der Serrschaft Sax-Forstegg vor ihrem Übergang an Zürich ist im allgemeinen die Geschichte ihrer früheren Besitzer, der Freiherren von Sax zu Sohensax, die in der Schweizergeschichte eine Zeitlang keine unwichtige Rolle gespielt haben!). Mit der Blütezeit des Abels trat das Geschlecht in die Erscheinung, und eine bedeutungsvolle Zukunft

¹⁾ Eingehend befaßt sich mit diesem Geschlecht die Arbeit von Robert Schedler, Die Freiherren von Sax zu Kohensax, Neujahrs-blatt des Kistorischen Vereins des Kantons St. Gallen für 1919.

schien für es anzubrechen, als Seinrich I. von Sohensar in der ersten Sälfte des 13. Jahrhunderts im Begriffe stand, im Bündneroberland und im nördlichen Ranton Teffin einen rhätischtessinischen Paßstaat zu gründen, und sein nicht minder gewaltiger Bruder Ulrich Albt von St. Gallen war. Allein auf einen jähen Aufstieg folgte ein ebenfo jäher Fall. Gebiet um Gebiet entglitt den Hohensar, und als sich das Saus teilte, blieb der Rheintalerlinie nicht viel mehr, als ihr letter Sproß ein paar Jahrhunderte später an Zürich verkaufte. Im 14. und 15. Jahrhundert kam der Rampf des Geschlechts um seine Unabhängigkeit gegen das übermächtige Desterreich und die von Appenzell und der Eidgenoffenschaft her vordringende Demokratie. gelang den Sobensar, ihren Besit durch die Fährnisse der Zeit hindurch zu retten und sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts wieder aus der Umarmung Österreichs zu lösen, in dessen Abhängigkeit sie für einige Jahrzehnte geraten waren. Die folgenden Zeitereignisse wiesen ihnen dann die Bahn, die sie notwendigerweise begehen mußten: es war die Anlehnung an die waffengewaltige Eidgenoffenschaft, deren Gebiet den farischen Besitz bald von drei Seiten umklammerte. 1486 schloß Ulrich VII. von Sohensar ein Burgrecht mit Zürich, das bis zum Alussterben des Geschlechts bestehen blieb. So standen die führenden Häupter des Hauses fortan in enger Verbindung mit der Limmatstadt; der spätere Übergang der Berrschaft an diese war damit indirekt vorbereitet. Das 16. Jahrhundert, das dem Reisläufertum große Perspettiven eröffnete, gereichte auch den Sohenfar zu großem materiellen Vorteil und verhalf ihnen zu einer letten Blüte. Der Name Ulrichs VII. von Sohensar bleibt unauslöschlich verbunden mit der Geschichte der schweizerischen Großmachtstellung zur Zeit des Schwabenkrieges und besonders der Mailanderfeldzüge. Bum Dank für seine damals den Eidgenoffen geleisteten Dienste schenkten sie ihm 1517 die zur Landvogtei Rheintal gehörige obere Lienz, wodurch seine Serrschaft den Umfang erhielt, den sie später unter Zürich besaß.

Im Saxer Ländchen hatte Ulrich die Reformation eingeführt. Das Unglück Zürichs bei Rappel und das daraus sich ergebende Übergewicht der katholischen Orte, sowie andere Gründe materieller Art bewogen ihn, wieder in den Schoß der alten Rirche zurückzukehren, zu welchem Schritte er auch seine Untertanen zwang. Sein Sohn Ulrich Philipp, "ber seine Jugend in einem wilden Reisläuferleben ausgetobt hatte", führte die neue Lehre zum zweitenmal in der Serrschaft ein. Es geschah um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Nur die kleine Gemeinde Sag verblieb noch weit über ein halbes Jahrhundert beim katholischen Glauben 2). Den Söhnen Ulrich Philipps war die Liebe zum Waffenhandwert ebenfalls eigen. Bei den beiden ältern, aus erster Che stammenden und katholisch erzogenen zeigten sich indessen bald Anzeichen moralischer Entartung. Sie schlugen ihrer Mutter nach, einer liederlichen, ehebrecherischen Frau. Mit ihnen beginnt der rapide Niedergang des Geschlechts. Von ben drei protestantischen Söhnen zweiter Che ragt Johann Philipp bervor, ein tapferer, ehrenwerter, gebildeter und dem Protestantismus treu ergebener Mann, wohl die anziehendste Persönlichkeit des Geschlechtes überhaupt. Sein Erscheinen gleicht dem letten Aufleuchten eines in raschem Sinken begriffenen Gestirns. In Zürich, Genf, Beidelberg, Paris und Oxford hatte er humanistischen Studien obgelegen. Mit den Führern der Sugenotten stand er vor der Pariser Bluthochzeit in nahen Beziehungen. Nachdem er eine Zeitlang Rat des Rurfürsten von der Pfalz gewesen war, widmete er seine Dienste, wie auch sein jüngerer Bruder, mehr als ein Jahrzehnt den Niederlanden in ihrem Unabhängigkeitskampf gegen Spanien. Von den Erbstreitigkeiten zwischen den Brüdern erster und zweiter Che, bei denen der konfessionelle Gegensatz verschärfend wirkte, soll hier nicht weiter die Rede sein. Sie führten zu

²⁾ Die zweimalige Einführung der Reformation in der Serrschaft Sax behandelt S. G. Sulzberger in den St. Galler Mitteilungen für vaterländische Geschichte, Neue Folge Seft 4. (1872).

einem tragischen Ende Johann Philipps, der, von seinem katholischen Neffen Georg Ulrich tödlich verlett, am 12. Mai 1596 sein Leben außhauchte⁸). Der Mörder soll im Jahre 1600 in Wien wegen neuer Schandtaten enthauptet worden sein. Johann Albrecht, sein Vater, verzog sich im folgenden Jahre ins Elsaß, nachdem er seinen Serrschaftsanteil an die Kinder des ermordeten Vruders veräußert hatte. Dort starb der katholische Zweig der Familie 1625 aus.

Auch an Johann Philipps Nachkommenschaft sollte sich das Schicksal in Bälde erfüllen. Schuldenfrei hatte er seine Herrschaft hinterlassen und ein ansehnliches Vermögen dazu. Leider war seine sittliche Tüchtigkeit nicht auf seinen Sohn Friedrich Ludwig übergegangen. Dieser war ein moralischer Lump, der gemeinsam mit seiner Mutter, einer charakterlosen, verschwendungsfüchtigen niederländischen Edeldame in raschem Tempo dem finanziellen Ruin des Sauses entgegentrieb. Diefer folgte somit dem sittlichen Verfall auf dem Fuße. 1615 stak Friedrich Ludwig so tief in Schulden, daß ihm nur noch der Verkauf seines Ländchens übrig blieb. Zürich, dem die Erhaltung des dort noch keineswegs gesicherten evangelischen Glaubens am Serzen lag, und das wohl auch aus politischen Gründen im heutigen ft. gallischen Rheintal Fuß zu fassen wünschte, erwarb es um 115000 Gulden, wovon 10000 dem auf Uster wohnenden Dheim Johann Chriftoph zufielen für den fich aus dem Vertauf ergebenden Verluft der Erbmöglichkeit4). Den Drittel am Malesiz, der ihm noch vorbehalten blieb, trat sein Sohn 1625 um 5000 Gulden an Zürich ab. Am 12. Mai 1615 entließ Friedrich Ludwig seine Untertanen der ihm geschworenen Treue, worauf eine Ratsabordnung, bestehend aus Bürgermeister Rudolf Rahn, Statthalter Hans Beinrich Reller und Bannerherrn

³⁾ Vgl. über Joh. Philipp die Arbeit von S. Zeller=Werdmüller im Band III des Jahrbuches für Schweizergeschichte.

⁴⁾ Der Raufbrief liegt im Staatsarchiv St. Gallen; in Ropie im Staatsarchiv Zürich, B II 256.

Sans Seinrich Solzhalb die Mannschaft für Zürich in Eidespflicht nahm. In der von ihm erworbenen kleinen Serrschaft Rempten bei Wetikon schied Friedrich Ludwig schon 1629 in Urmut aus dem Leben. Vier Jahre später starb mit Christoph Friedrich, dem Sohne des Freiherrn auf Schloß Uster, das lette Dynastengeschlecht der Ostschweiz aus.

II. Die Verwaltung.

1. Der Landvogt.

Die Verwaltung der Freiherrschaft Sax-Forstegg lag in den Sänden des Landvogts und seiner Unterbeamten. erstere wurde jeweilen zu Johanni (24. Juni) gewählt; seine Amtszeit begann indessen erst anfangs Mai des folgenden Jahres. Der Zürcher Seckelmeister führte ihn auf und nahm bei diesem Anlaß gleich die Suldigung der Untertanen im Namen der Obrigkeit entgegen. Sie vollzog sich febr einfach. Um Morgen nach der Ankunft in der Herrschaft versammelte sich deren ganze Mannschaft im Schloßhofe. In einer kurzen Unsprache stellte der Seckelmeister ihr den neuen Umtmann vor und ermahnte sie zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und ihren Stellvertreter. Der Landammann verdankte für die Untertanen den Gnädigen Serren ihre landesväterliche Fürsorge und dem abtretenden Landvogt deffen getreue Regierung, hiebei dem neuen Glück wünschend zu seiner Regierung. Die Unwesenden leisteten hierauf den vom Landschreiber vorgelesenen Eid, worauf der neue Amtmann dem Volke treuen Rat und Beistand, sowie eine unparteiische Rechtspflege versprach. Eine Salve aus den Doppelhaken und den kleinen Stücken beschloß den Suldigungsatt 5). Es erfolgte dann durch den Seckelmeifter die Aber-

⁵⁾ Staatsarchiv St. Gallen (zitiert St.-Al. St. G.), Sager Urkunden, 3d. 1, S. 529 ff.